

Entgelt und Zahlungsbedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH



Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender stündlicher Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die nach der letzten Abrechnung transportierten Mengen bzw. in Anspruch genommene Leistung Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen berechnet der Netzbetreiber entsprechend den transportierten Mengen bzw. der in Anspruch genommenen Leistung des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach den durchschnittlichen Mengen bzw. der durchschnittlichen Leistung vergleichbarer Letztverbraucher anderer Transportkunden.
3. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.